

§ 1929 BGB

(1) Gesetzliche [Erben](#) der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Die Vorschrift des § [1928 BGB](#) Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung.